jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/28 89/13/0176

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §113;
BAO §90;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 427;

Rechtssatz

Die Beh ist nicht verpflichtet, den AbgPfl bei Einreden und Beweisanträgen anzuhalten oder ihn zur Akteneinsicht aufzufordern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130176.X02

Im RIS seit

28.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at